

Unterrichtung durch die Bundesregierung

Bericht der Bundesregierung über die Erfahrungen beim Vollzug des § 42 des Waffengesetzes

Vorbemerkung

Anlässlich der Verabschiedung des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Waffengesetzes am 12. Juni 1980 hat der Deutsche Bundestag folgende EntschlieÙung gefaÙt:

„Der Deutsche Bundestag

ist der Überzeugung, daß es für die öffentliche Sicherheit und die wirksame Bekämpfung der Gewaltkriminalität von erheblicher Bedeutung ist, daß Schußwaffen, insbesondere Faustfeuerwaffen, so verwahrt werden, daß Unbefugte sie sich nicht verschaffen können,

stellt fest, daß die zuständigen Behörden der Länder den Besitzern von Waffen Auflagen zur sicheren Aufbewahrung machen können,

bittet die Landesregierungen, ihre zuständigen Behörden anzuweisen, von den entsprechenden gesetzlichen Befugnissen verstärkt Gebrauch zu machen,

bittet die Bundesregierung, dem Deutschen Bundestag über die Erfahrungen beim Vollzug des § 42 Waffengesetz bis 31. Dezember 1982 zu berichten.“

Die o. a. EntschlieÙung wurde im Zusammenhang mit der vom Innenausschuß des Deutschen Bundestages vorgeschlagenen Streichung der Ermächtigung des Bundesministers des Innern, die Aufbewahrung von Schußwaffen und Munition durch Rechtsverordnung zu regeln, gefaÙt. Die zur Ausführung dieser Ermächtigung erarbeiteten Richtlinien- bzw. Verordnungsentwürfe stieÙen auf erheblichen Widerstand vor allem in Kreisen der Jägerschaft, der Sportschützen sowie bei sonstigen Waffenbesitzern. Durch die ersatzlose Streichung der Ermächti-

gung wurde die Entscheidung über die bei der Aufbewahrung von Schußwaffen zu treffenden Sicherungsmaßnahmen wieder allein den Landesbehörden übertragen. Um dem Eindruck entgegenzuwirken, als bedeute die Streichung der Ermächtigung in § 6 Abs. 4 Nr. 6 WaffG, daß der Deutsche Bundestag die von einer unzulänglichen Sicherung von Schußwaffen und Munition ausgehenden Gefahren als gering einschätze, empfahl der Innenausschuß mit Mehrheit die Annahme der o. a. EntschlieÙung, in der an die Länder appelliert wird, von ihren Befugnissen, Auflagen zur sicheren Aufbewahrung derartiger gefährlicher Gegenstände zu erteilen, verstärkt Gebrauch zu machen.

§ 42 WaffG verpflichtet die Besitzer von Schußwaffen und Munition, die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, um zu verhindern, daß Schußwaffen oder Munition abhanden kommen oder daß Dritte diese Gegenstände unbefugt an sich nehmen. Die Erfüllung dieser Verpflichtung kann entweder durch Auflage nach § 28 Abs. 1 WaffG in der Waffenbesitzkarte oder durch Anordnung nach § 42 Abs. 2 WaffG konkretisiert werden. Da der Vollzug des Waffengesetzes in dem genannten Bereich in der Zuständigkeit der Bundesländer liegt, verfügen nur sie über entsprechende Erfahrungen bei der Anwendung der genannten Vorschriften. Die folgenden Angaben sind daher im wesentlichen das Ergebnis einer bei den Innenministerien der Länder durchgeführten Umfrage.

1. Nach Mitteilung der Länder machen die zuständigen Landesbehörden von der Ermächtigung nach § 28 WaffG zur Erteilung von Auflagen und nach § 40 Abs. 2 WaffG zum Erlaß von Anordnungen hinsichtlich der Aufbewahrung weitgehend Gebrauch. Im allgemeinen werden Aufla-

gen bzw. Anordnungen gegenüber Waffenhändlern und Waffensammlern sowie sonstigen Waffenbesitzern getroffen, die eine größere Anzahl von Schußwaffen besitzen. Im übrigen werden Anordnungen oder Auflagen gegen Waffenbesitzer nur in begründeten Einzelfällen erlassen, beispielsweise wenn Anhaltspunkte für eine nichtordnungsgemäße Aufbewahrung vorliegen sowie bei festgestellten Verstößen gegen die Aufbewahrungspflichten. In einigen Ländern wird bereits bei der Bearbeitung von Anträgen auf Erteilung einer waffenrechtlichen Erlaubnis in der Regel geprüft, wie die Schußwaffen aufbewahrt werden sollen. Wird festgestellt, daß die beabsichtigten oder vorhandenen Sicherheitsvorkehrungen nicht ausreichen, werden in jedem Einzelfall zugleich mit der Waffenbesitzkarte die erforderlichen Auflagen erteilt. Häufig werden in diesen Fällen die erforderlichen Maßnahmen unter Beteiligung der zuständigen Polizeidienststellen oder des Landeskriminalamtes getroffen.

Soweit keine Auflagen bzw. Anordnungen erlassen werden, beschränken sich die Behörden auf bloße Empfehlungen für die Aufbewahrung. Dabei werden häufig den Erlaubnisinhabern Merkblätter über die Pflichten bei der Aufbewahrung übergeben. Schließlich begnügen sich einige Erlaubnisbehörden mit einem allgemeinen Hinweis auf die Verpflichtung zur sicheren Aufbewahrung nach § 42 Abs. 1 WaffG.

2. Der Inhalt der Auflagen bzw. Anordnungen orientiert sich im allgemeinen an der Art und Zahl der Schußwaffen sowie an dem Aufbewahrungsort. In der Regel werden besondere Sicherungsmaßnahmen beim Ausstellen von Schußwaffen in Schaufenstern und Geschäftsräumen oder beim Aufbewahren an besonders gefährdeten Orten (z. B. Wochenendhäusern) vorgeschrieben. Die Auflagen bzw. Anordnungen beziehen sich im allgemeinen auf konkrete Sicherungsmaßnahmen, z. B.

- technische Anforderungen an Türen; Vergitterung von Fenstern;
- Einbruchmeldeanlagen; Anbringen von Glasbruchmeldern;
- Unterbringung in Stahlschränken oder Waffenräumen; Festlegung des genauen Verwahrungsortes;
- getrennte Aufbewahrung von Schußwaffen und Munition.

Nach den Berichten der Länder ist der Inhalt der Auflagen bzw. Anordnungen insgesamt sehr unterschiedlich. Er richtet sich vornehmlich nach den jeweiligen Umständen des Einzelfalles. Hierbei machen sich die Erlaubnisbehörden häufig die besondere Sachkunde der Kriminalpolizeilichen Beratungsstellen zunutze.

3. In den meisten Ländern werden von den Erlaubnisbehörden regelmäßig Kontrollen der geforderten Sicherheitsvorkehrungen einmal jährlich bei Inhabern einer Erlaubnis nach § 7 WaffG (Waffenhersteller, Waffenhändler) und bei Waffensammlern durchgeführt. Ansonsten erfolgen Kontrollen lediglich in begründeten Einzelfällen. In einigen Ländern werden Kontrollen nur beschränkt bzw. stichprobenweise durchgeführt. Diese Länder (Nordrhein-Westfalen, Hessen, Schleswig-Holstein) weisen darauf hin, daß regelmäßige Kontrollen wegen der geringen personellen Ausstattung nicht vorgenommen werden können. In diesem Zusammenhang wird von einem Land darauf hingewiesen, daß Kontrollen der nach § 28 Abs. 1 WaffG verhängten Auflagen ohne Zustimmung des Erlaubnisinhabers nicht möglich sind, da das Waffengesetz den zuständigen Behörden die Befugnis zum Betreten der Aufbewahrungsräume im privaten Bereich nicht einräumt.

4. Seit dem Jahre 1975 haben die Erlaubnisbehörden in rund 700 Fällen Bußgeldbescheide wegen Verstoßes gegen die Aufbewahrungspflichten erlassen. Die Höhe der Bußgelder bewegte sich schwerpunktmäßig zwischen 30 DM und 500 DM, in einem Einzelfall betrug es 2 500 DM.

5. Als Ergebnis der Länderberichte kann abschließend folgendes festgestellt werden:

Die waffenrechtlichen Erlaubnisbehörden machen von der Ermächtigung des § 28 Abs. 1 WaffG zur Erteilung von Auflagen bzw. von der Ermächtigung des § 42 Abs. 2 WaffG zum Erlass von Anordnungen sowohl hinsichtlich des Kreises der Waffenbesitzer als auch hinsichtlich der angeordneten Sicherungsmaßnahmen in sehr unterschiedlicher Weise Gebrauch. Dies beruht einmal auf dem Fehlen einheitlicher Aufbewahrungsvorschriften, zum anderen darauf, daß die Art der Aufbewahrungsobjekte und die Aufbewahrungsorte eine besondere Berücksichtigung der Umstände des jeweiligen Einzelfalles fordern.

Gleichwohl ist die Bundesregierung der Auffassung, daß das rechtliche Instrumentarium des Waffengesetzes ausreicht, um die notwendigen Sicherungsmaßnahmen für die Aufbewahrung von Schußwaffen zu treffen. Ein ins Gewicht fallendes Defizit für die öffentliche Sicherheit läßt sich aufgrund der derzeit geltenden Aufbewahrungsregelung nicht feststellen.

Die Bundesregierung wird weiterhin im Sinne der Entschließung des Deutschen Bundestages vom 12. Juni 1980 ihre Einflußmöglichkeiten dafür einsetzen, daß die Bundesländer ihre Befugnisse nutzen, um auf eine sichere Aufbewahrung von Schußwaffen hinzuwirken.